

FLUGHAFENBENUTZUNGSORDNUNG AIRPORT SAARBRÜCKEN

Flug-Hafen-Saarland GmbH
August 2024



AIRPORT
SAARBRÜCKEN

SCN

Inhalt

1.	Beschreibung des Flughafens	3
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Ortsangaben	3
1.3	Erreichbarkeit	3
1.4	Infrastruktur	4
1.5	Meteorologische Angaben	4
1.6	Flugbetriebsanlagen	4
2.	Benutzungsvorschriften	5
2.1	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	5
2.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten.....	5
2.2.1	Befugnis zum Starten und Landen.....	5
2.2.2	Lärmschutz.....	6
2.2.3	Rollen und Schleppen	6
2.2.4	Vorfelder.....	7
2.2.5	Bodenabfertigungsdienste	7
2.2.6	Abstellen und Unterstellen.....	8
2.2.7	Betriebsstoffversorgung	8
2.2.8	Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen.....	9
2.2.9	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte.....	9
2.2.10	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	9
2.3	Betreten und Befahren	10
2.3.1	Straßen, Plätze, Eingänge	10
2.3.2	Fahrzeugverkehr im nichtöffentlichen Bereich	11
2.3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen/Sicherheitsbereich	11
2.3.4	Rollfeld.....	13
2.3.5	Vorfelder.....	13
2.3.6	Hallen.....	14
2.3.7	Mitführen von Tieren	14
2.4	Sonstige Betätigung.....	14
2.4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste.....	14
2.5	Sicherheitsbestimmungen	15
2.5.1	Allgemeines	15

2.5.2	Safety Management System (SMS)	15
2.5.3	Umgang mit Kraftstoffen	16
2.5.4	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	18
2.5.5	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	18
2.5.6	Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen.....	19
2.5.7	Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer.....	19
2.5.8	Feuerlösch- und Rettungsdienst.....	19
2.6	Fundsachen.....	20
2.7	Umweltschutz	20
2.7.1	Verunreinigungen	20
2.7.2	Abwässer	20
2.7.3	Abfall.....	21
2.8	Zuwendungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse	21
2.8.1	Sanktionen.....	21
2.9	Zustellungsbevollmächtigter	21
2.10	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	21
2.11	Änderungsvorbehalt.....	21
Anlage 1 – Benutzungsordnung der Lärmschutzanlage		23
Anlage 2 – Verfahrensanweisung Rollen und Schleppen		26

1. Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NFL) bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP) bekanntgegeben.

1.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	Flughafen Saarbrücken
ICAO:	EDDR
IATA:	SCN
Flughafenunternehmen:	Flug-Hafen-Saarland GmbH Balthasar-Goldstein-Straße 20 66131 Saarbrücken
Betriebszeit:	06:00 Uhr bis 22:30 Uhr Ortszeit

1.2 Ortsangaben

Flughafenbezugspunkt (FBP):	49°12'52.39" NORD 07°06'34.23" OST
Flughafenhöhe:	322,47 m (1058 ft) über NN
Lage:	1060 m W von THR 27 auf Start-/Landebahnmittellinie
Ortsmissweisung:	1,4° E (2016)
Entfernung von der Stadt:	Der Flughafen liegt 9,3 km östlich der Stadt Saarbrücken.

1.3 Erreichbarkeit

Telefon:	Information	+49 6893 83 0
	Luftaufsicht	+49 6893 83 260
	Operation Control Center	+49 6893 83 244
	Airport Duty Manager	+49 6893 83 251
SITA:	SCNAPXH	
AFTN:	EDDRRYDYX	
Internet:	www.scn-airport.de	
E-Mail-Adressen:	Information	info@scn-airport.de

Operation Control Center occ@scn-airport.de
 Airport Duty Manager am@scn-airport.de

Autobahn: Der Flughafen ist aus Richtung Mannheim/Kaiserslautern (A 6) erreichbar über die Anschlussstelle „St. Ingbert/West“ und aus Richtung Saarbrücken (A 620) über die Anschlussstelle „Brebach-Fechingen“.

Buslinie: Regio-Buslinie R10 ab/bis Hauptbahnhof Saarbrücken sowie zu den umliegenden Orten im Bliesgau.

Taxi/Mietwagen: vorhanden

1.4 Infrastruktur

Feuerlöschkategorie: Kategorie 7 gemäß ICAO-Annex 14

Erste Hilfe: Der Flughafen verfügt über ausgebildete Ersthelfer.

Zoll: Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen.

1.5 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung: westlich

Flughafenbezugstemperatur: 22,4° C

1.6 Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung: ICAO-Annex 14 Flughafenreferenzcode 4 D

Start- und Landebahn

Bezeichnung	Rechtsweisende Richtung	Abmessung	PCN-Wert	Oberfläche
09	087°44	1990 x 45 m	58/F/A/X/T	Asphalt (Anti-Skid-Asphalt)
27	267° 44'	1990 x 45 m	58/F/A/X/T	Asphalt (Anti-Skid-Asphalt)

Hinter dem Ende der Piste 27 befindet sich im Bereich der RESA ein EMAS (Engineered Materials Arrestor System) mit den Abmessungen 85 x 48 Meter.

Rollbahnen

TWY	Breite	PCN	Oberfläche
A	21,5 m	58/F/A/X/T	Asphalt
B	21,5 m	58/F/A/X/T	Asphalt
C	23,0 m	58/F/A/X/T	Asphalt
L	23,0 m	58/F/A/X/T	Asphalt

2. Benutzungsvorschriften

2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu dem im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP Germany) veröffentlichten PCN-Wert gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AIP Germany) veröffentlicht.

Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Die Schadensersatzhaftung der Flug-Hafen-Saarland GmbH, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei die Haftung der Höhe nach auf vorhersehbare und typischerweise eintretende Schäden begrenzt ist.

Die Betriebszeit des Flughafens geht von 06:00 Uhr bis 22:30 Uhr Ortszeit. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben.

- Flüge, die das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2.2 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzeinrichtungen verwenden, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Hierzu sind folgende Regeln zu beachten:

- Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur in dem hierfür vorgesehenen Triebwerksprobelaufstand (Lärmschutzanlage) zulässig. Ausnahmen hiervon sind bei der örtlichen Luftaufsichtsstelle über das Operations Control Center zu beantragen.
- Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur nach Maßgabe der „Benutzungsordnung für die Lärmschutzanlage“ (siehe Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens (OCC) zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen nicht mit eigener Kraft in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen und hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und ggf. das entsprechende Equipment zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens betreffend des Schleppvorganges zu befolgen.

Detaillierte Vorgaben zum Rollen und Schleppen sind in einer Verfahrensanweisung geregelt, siehe Anlage 2.

2.2.4 Vorfelder

Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.

Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Sie werden nach näherer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen zugeteilt. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

Das Vorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, von Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung des Flughafenunternehmens.

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flughafenunternehmen erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln verbindlich.

2.2.5 Bodenabfertigungsdienste

Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen.

Weitere durch den Flughafenunternehmer zugelassene Dienstleister sind berechtigt, im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ihre Dienstleistungen zu erbringen.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 BADV werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Gepäckabfertigungssystem
- Check-In-Schalter und Sondergepäckschalter
- Flugzeugabfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug
- Fluggastterminal
- Werft-, Mehrzweck- und Unterstellhallen
- Geräteabstellflächen
- Bereitstellungsflächen
- Containeranlagen und deren Abstellflächen
- Flugzeugenteisungspositionen
- Fluggasttreppen
- Flughafeninformationssystem

- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Anlage zur Flugbetriebsstoffversorgung
- Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe
- Operation Control Center (Flugbetriebsleitung, Vorfeldaufsicht)
- Kommunikationsnetze und Bündelfunk

2.2.6 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen. Wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, kann das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal an einen entsprechenden Platz positioniert werden.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen. Sollte der Luftfahrzeughalter kein geeignetes Material zur Absicherung seines Luftfahrzeuges vorhalten, so wird ihm dieses vom Flughafenunternehmen gegen Entgelt während seines Aufenthaltes zur Verfügung gestellt.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gilt die aktuelle Entgeltordnung des Flughafenunternehmens.

Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Das Flughafenunternehmen ist nicht verpflichtet, abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge oder Abfertigungsfahrzeuge und -geräte zu verwahren, es sei denn, dass dies besonders und schriftlich vereinbart wird.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Vorsorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die Notaus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen wird.

Betanken von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten darf nur an den durch das Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen erfolgen.

Enttankungen von Luftfahrzeugen werden vom Flughafenunternehmen weder angeboten noch durchgeführt. Enttankungen, die durch ansässige Werftbetriebe oder durch den Flugzeughalter selbst

durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen des Kapitels 2.5.3 dieser Benutzungsordnung.

2.2.8 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

2.2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte

Bleibt ein Luftfahrzeug oder Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, ist der Halter dem Flughafenunternehmen zum Ersatz des durch die Betriebsstörung entstehenden Vermögensschadens verpflichtet, es sei denn, dass er die Störung nicht zu vertreten hat; weitergehende gesetzliche Haftpflichten des Halters oder Dritten bleiben unberührt.

Ist für die Bergung, Bewegung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges nach Einschätzung des Flughafenunternehmens ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

2.2.10 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in dem von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeitraum und in der vom Flughafenunternehmen oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

Bei Nutzung der Lärmschutzanlage ist die „Benutzungsordnung Lärmschutzanlage“ (Anlage 1 dieser Flughafenbenutzungsordnung) anzuwenden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge mindestens durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge und Hubschrauber erwünscht und wird empfohlen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die Drehzahlen beschleunigt werden, die zum Anlassen notwendig sind. Ein Probelauf ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Flughafenunternehmers nur in Leerlaufleistung erlaubt. Zum Rollen von Luftfahrzeugen ist nur die Triebwerkleistung erlaubt, die zum entsprechend sicheren Rollen unvermeidbar erforderlich ist.

Bei der externen Startluftversorgung (Anlassen mit ASU) kommt ausnahmslos das Cross-Bleed-Verfahren zur Anwendung. Es ist darauf zu achten, dass die Luftfahrzeuge so positioniert sind, dass der Abgasstrahl nicht gegen Gebäude, Gerätschaften, andere Luftfahrzeuge oder Personen gerichtet ist. Während des Anlassvorgangs mit ASU darf der Bereich hinter dem Luftfahrzeug auf keinen Fall von Personen, Gerätschaften, Fahrzeugen oder anderen Luftfahrzeugen durchquert werden.

2.3 Betreten und Befahren

2.3.1 Straßen, Plätze, Eingänge

Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die vom Flughafenunternehmer erlassene Ausweis- und Zulassungsordnung einzuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den Straßenseiten der Abfertigungsgebäude sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Für das Parken von Fahrzeugen gilt die jeweils gültige Fassung der Parkplatzbenutzungsordnung des Flughafenunternehmens.

Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Das Abstellen von E-Kraftfahrzeugen an E-Ladesäulen ist nur für den Zeitraum des Ladevorganges erlaubt.

Kleinfahrzeuge (z.B. Motorräder, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden ab- oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

2.3.2 Fahrzeugverkehr im nichtöffentlichen Bereich

Der nichtöffentliche Bereich des Flughafens darf nur durch die vom Flughafenunternehmen hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

Fahrer, die Fahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen im Besitz einer von dem Flughafenunternehmer ausgestellten Vorfeldfahrerlaubnis sein.

Fahrzeughalter und -führer sind für die Verkehrssicherheit der von ihnen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens verwendeten Fahrzeuge verantwortlich.

Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens gelten die „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Betriebsgeländes“ in der jeweils gültigen Fassung.

Das Flughafenunternehmen kann im nichtöffentlichen Bereich den Verkehr aus betrieblichen Gründen und aus Gründen der Luftsicherheit beschränken oder sperren.

2.3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen/Sicherheitsbereich

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die zu Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen
- die Gepäckhalle
- die Werkstatt und Gerätehallen
- die Betriebsstraßen

Der Betrieb von Fahrzeugen im nicht allgemein zugänglichen Bereich unterliegt der Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Bei dauerhaftem Betrieb ist eine Betriebssicherheit gemäß TÜV

oder UVV nach VBG nachzuweisen. Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung zum Betreten oder Befahren des nichtöffentlichen Bereichs allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

In den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und Anlagen besteht Ausweistragepflicht. Sie dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmens besichtigt werden, hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten. Sind Dienstfahrzeuge zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, so gilt für die technische Betriebssicherheit der Punkt 2.3.2.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Die vom Flughafenunternehmen bereitgestellten Dienstfahrräder - E-Bikes Pedelec 25 - dürfen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens von Mitarbeitern der operativen Abteilungen des Flughafenunternehmens für dienstliche Fahrten auf ausgewiesenen Fahrstraßen genutzt werden. Die Nutzung ist nur erlaubt im Bereich der Vorfeldfahrstraße und nördlich davon gelegener Flächen unter Beachtung der „Betriebsanweisung Pedelec 25“ und nach erfolgter Sicherheitsunterweisung (hinterlegt am Abstellplatz der Pedelecs).

Für den Zutritt bzw. die Zufahrt in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich eine Zutritts-/Zufahrtsgenehmigung erforderlich:

- eine gültige Bordkarte oder ein gleichwertiges Äquivalent oder
- einen gültigen Flugbesatzungsausweis oder
- einen gültigen Flughafenausweis oder
- einen gültigen Ausweis der zuständigen nationalen Behörde oder
- einen gültigen, von der nationalen zuständigen Behörde anerkannten Ausweis der Fachaufsichtsbehörde

Am Flughafen Saarbrücken werden Besucherausweise (bzw. Fahrzeugvignette mit Lotsung) für Personen verausgabt, die den begleiteten Zugang in den Sicherheitsbereich an einzelnen Tagen pro Monat benötigen – diese werden durch einen autorisierten Dauerausweisinhaber begleitet.

Bei Personen, die im Sicherheitsbereich an mehreren Tagen pro Monat tätig werden, ist vor der Ausstellung der Ausweise zwingend eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz erforderlich. Dauerausweise, die den unbegleiteten Zugang autorisieren, werden für Personen ausgestellt, die eine gültige Zuverlässigkeit i. S. § 7 LuftSiG sowie eine Schulung nach Kap. 11.2.6 der VO (EU) 2015/1998 vorweisen können. Für das unbegleitete Führen von Fahrzeugen ist eine zusätzliche Vorfeldeinweisung zu absolvieren, die Berechtigung wird auf dem Flughafenausweis

aufgeführt.

Flughafen-/Fahrzeugausweise sind:

- nur im zugeordneten Bereich gültig,
- nur für die Dienst-/Arbeitsausführung von genehmigten Tätigkeiten zu verwenden,
- offen an der Oberbekleidung zu tragen bzw. gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen, an Kontrollstellen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen,
- sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen,
- gegen Diebstahl, Verlust und/oder unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Ausweisverlust oder der Verdacht eines Verlustes ist unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden.

Personen- oder fahrzeugbezogene Flughafenausweise sind nicht übertragbar.

Die Mitarbeiter der Airport Security und des Operation Control Center sind jederzeit berechtigt, den Flughafenausweis zu prüfen und ggf. bei Unregelmäßigkeiten diesen auch einzuziehen.

2.3.4 Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt das Flughafenunternehmen im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten, über deren Bedeutung hat er sich zuvor zu unterrichten.

Will ein Beauftragter der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Flugsicherung oder des Wetterdienstes das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er, außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmens, die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit Rundumleuchten ausgerüstet sind, die beim Befahren des Rollfeldes einzuschalten sind, oder von einem Leitfahrzeug geführt werden. Das Flughafenunternehmen kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit und schlechten Wetterverhältnissen das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle verfolgt werden können.

2.3.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h, auf Abfertigungspositionen auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im

Einsatz.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sicherheitsdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

Für Personen auf dem Vorfeld besteht die Verpflichtung Warnbekleidung (Bspw. Warnwesten) nach DIN EN 471 Klasse 2 zu tragen.

2.3.6 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.

Hallen, die nicht vermietet sind, werden mit Kameras überwacht.

Die Hallentore sollten stets verschlossen sein, um den Einzug von Vögeln zu verhindern.

2.3.7 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen auf dem Flughafengelände nur gesichert mitgeführt werden.

Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für Tiere, die dienstlich eingesetzt werden und für die Tiere, die von einem Flugpassagier geführt werden.

Sollte es aufgrund unvorhergesehener Ereignisse notwendig sein, dass ein Tier in den Sicherheitsbereich eingebracht werden muss, so kann der Airport Duty Manager unter Berücksichtigung der Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer gegen Entgelt zulässig.

Grundsätzlich muss für alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Saarbrücken vorab eine Genehmigung gegen Entgelt von der Unternehmenskommunikation eingeholt werden. Es gilt die aktuelle Fassung der Entgeltordnung des Flughafenunternehmens. Eine Ausnahme gilt für die journalistische Tagesberichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens.

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen von der

Unternehmenskommunikation erteilt, d. h., wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit berücksichtigt und der störungsfreie Betrieb des Flughafens nicht beeinträchtigt werden. Bei Abwesenheit der Unternehmenskommunikation kann, unter Einhaltung der genannten Vorgaben, der Airport Duty Manager stellvertretend für die Unternehmenskommunikation die Einwilligung erteilen.

Sammlungen, Werbung, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.5 Sicherheitsbestimmungen

2.5.1 Allgemeines

Die auf dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Kapitel 2.3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

2.5.2 Safety Management System (SMS)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß ICAO Annex 14 und Annex 19 sowie der VO (EU) 139/2014 in der jeweils gültigen Fassung ein Safety Management System (SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller am Flughafen tätigen Unternehmen und Personen. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen Unternehmen und Personen sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmens aktiv zu beteiligen. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Teilnahme an sicherheitsrelevanten Schulungen und Einweisungen
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- die Meldung von Unfällen, Schäden, besonderen Vorkommnissen und Gefährdungen an den Flughafenunternehmer, sowie die Mitarbeit bei deren Nachbearbeitung
- die Meldung von baulichen und betrieblichen Änderungen an den Flughafenunternehmer
- die Durchführung und Dokumentation von Befähigungsprüfungen auf Grundlage der EASA und des Safety Management des Flughafens
- die Teilnahme an Audits und Sicherheitsausschüssen

Es besteht die Meldepflicht gegenüber dem Flughafenunternehmen in Bezug auf die Vorgaben der VO (EU) Nr. 376/2014. Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

Der Geltungsbereich des SMS ist in der jeweils gültigen Fassung des Flugplatzhandbuchs dokumentiert. Dieses kann bei Bedarf beim Flughafenunternehmen angefordert werden. Die im

Flugplatz- und SMS-Handbuch aufgeführten Verfahren und Prozesse sind für alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen Personen, Unternehmen, Organisationen und Behörden bindend.

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

Bauarbeiten sind mit dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vorher abzustimmen.

2.5.3 Umgang mit Kraftstoffen

Enttankungen von Luftfahrzeugen werden durch das Flughafenunternehmen weder angeboten noch durchgeführt. Enttankungen, die durch ansässige Werftbetriebe oder durch den Flugzeughalter selbst durchgeführt werden, sind bei der Abteilung Rescue & Fire Fighting Services anzumelden (Telefon +49 6893 83 241) und unterliegen den Regelungen dieses Kapitels.

Beim Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen sind die geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und die Handlungsanweisungen der Luftfahrtunternehmen einzuhalten. Es wird ausdrücklich auf das ICAO Airport Service Manual, Part 1 „Rescue and Fire Fighting“, Chapter 16 „Aircraft Fueling Practices“, hingewiesen.

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Abteilung Rescue & Fire Fighting Services zulässig.

Das Be- und Enttanken bei Gewitter ist nicht gestattet bzw. umgehend einzustellen, sobald Blitzaktivitäten im Umkreis von 5 km um den Flughafen festgestellt werden. (siehe auch Verfahrensanweisung „Betrieb bei ungünstigen Witterungsverhältnissen“).

Für das Enttanken ist eine Genehmigung des Einsatzleiters vom Dienst (EVD) der Abteilung Rescue & Fire Fighting Services erforderlich (Positionsbrandschutz).

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

Während des Be- oder Enttankungsvorganges von Luftfahrzeugen dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 Meter um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen

angeschlossen oder entfernt werden und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- oder Enttankungsvorgang notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad Celsius erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Durchflussmengen von mehr als 100 l auf 10 m und bei Durchflussraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m entsprechend zu beachten, die Abteilung Rescue & Fire Fighting Services ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Betanken mit Passagieren an Bord und während des Ein-/Aussteigens ist gestattet, wenn:

- die Position vom Flughafenunternehmer hierzu freigegeben ist.
- die Triebwerke abgeschaltet sind.
- auf den beiden benachbarten Positionen kein Triebwerk läuft.
- zwei Treppen am Luftfahrzeug anliegen (2 Fluchtwege) und mit je einem Crew-Mitglied besetzt sind. Verfügt das Luftfahrzeug nur über einen regulären Ausgang, ist dieser zwingend freizuhalten.
- Rauchverbot im Luftfahrzeug herrscht (no smoking signs on).
- Abfertigungsgeräte keine Notausgänge oder Notrutschen blockieren.
- Abfertigungsgeräte auf keinen Fall den Abfahrtsweg des Betankungsfahrzeuges blockieren.
- die Passagiere, die zu- oder aussteigen, unter Aufsicht einer qualifizierten Person auf sicheren Wegen um den Betankungsbereich herumgeleitet werden und ihnen nicht gestattet wird, zu rauchen oder sich dort aufzuhalten.
- beim Einsteigen der Passagiere sichergestellt ist, dass die Rettungswege (Fluggastreppen) nicht durch eine zu hohe Anzahl an Personen blockiert werden. Daher wird in kleinen Gruppen von max. 10 Personen mit einem entsprechenden Abstand zwischen den Gruppen gebordet.
- bei Flugzeugen mit Heck-APU die APU während des Betankungsvorgangs weder abgestellt noch gestartet werden darf. Die APU ist vor Herstellung von Schlauchverbindungen zur Betankung zu starten. Ist die APU abgestellt, darf sie während der Betankung nicht gestartet werden. Bei Kraftstoffverschüttung muss die APU abgestellt werden. Bei automatischer APU-Abschaltung oder bei einem fehlgeschlagenen Startversuch ist der Betankungsvorgang bis zum Ende durchzuführen und der Betankungsschlauch ist vor einem neuen Startversuch der APU abzukuppeln.
- GPUs einen Abstand von mindestens 6 Meter von Betankungsfahrzeugen haben. Vor Beginn des Betankungsvorgangs müssen GPUs gestartet und die elektrische Verbindung hergestellt werden. Diese Verbindungen dürfen während der Betankung nicht unterbrochen werden. Bei Kraftstoffverschüttung muss die GPU abgestellt werden.
- wenn sich eine gefährliche Situation einstellt, z. B. durch Aus- oder Überlaufen von Treibstoff, die Betankung sofort abgebrochen wird.
- Klimaanlage müssen bei Kraftstoffverschüttung abgestellt werden, um zu verhindern, dass Dämpfe in die Flugzeugkabine gelangen können.
- die Abteilung Rescue & Fire Fighting Services darüber informiert ist. Ein Positionsbrandschutz ist nicht erforderlich und wird nur auf Anforderung der LVG gestellt.
- die Schutzzonen nach VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) und TRbF (technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten) eingehalten werden

- eine Sprechverbindung zwischen Cockpit und Boden besteht (Ramp Agent).

Positionsbrandschutz

Die Abteilung Rescue & Fire Fighting Services stellt hierzu ein Löschfahrzeug mit mind. 1/3 der Löschkapazität und mind. 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des LFZ gemäß ICAO-Kategorie) in löschwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit planmäßiger Besatzung (1/1).

Die Aufforderung für den Positionsbrandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft oder dem Abfertigungsunternehmen. Falls die Mitarbeiter Rescue & Fire Fighting Services wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen müssen, ist das Betanken bis zur deren Rückkehr einzustellen.

Eine verantwortliche Person (Einsatzleiter vom Dienst) wird für das Einhalten aller vorgenannten Bedingungen benannt und führt eine Dokumentation durch.

Mit der Betankung darf erst dann begonnen werden, wenn Rescue & Fire Fighting Services vor Ort einsatzbereit ist und von der verantwortlichen Person die Weisung erfolgt ist.

Die Kosten für den Positionsbrandschutz trägt der Auftraggeber. Sie werden nach der aktuellen Entgeltordnung des Flughafenunternehmens abgerechnet.

Sonstiges

Passagiere von Hubschraubern dürfen während des Betankungsbetriebs nicht an Bord bleiben.

Die Betankung eines Flugzeugs mit AVGAS darf unter keinen Umständen mit Passagieren an Bord durchgeführt werden.

2.5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern und Flugbetriebsflächen sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge/Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen, wie Auspuffanlage mit Schalldämpfer, ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

2.5.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, gereinigt werden.

Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A

Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den

Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von LFZ-Haltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind ausschließlich in gesondert zu kennzeichnenden Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

2.5.6 Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen

Betriebsstoffe, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

2.5.7 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind am Flughafen Saarbrücken grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Benutzung von ‚E-Zigaretten‘.

Das Rauchen ist ausschließlich in den durch den Flughafenunternehmer ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

2.5.8 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und außerdem die RFFS zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der RFFS ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Bei verunglückten oder verletzten Personen ist sofort ein Notruf über die Telefonnummer 112 abzusetzen und bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes erste Hilfe zu leisten.

2.6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich wie nachfolgend aufgeführt abzugeben:

- Fundsachen im öffentlichen Bereich:
An der Information des Flughafens im Terminal
- Fundsachen im nichtöffentlichen Bereich:
Im Operation Control Center (OCC)

2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind durch den Verursacher fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen, anderenfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.2 Abwässer

Nach der Entwässerungssatzung des zuständigen Entwässerungsbetriebs darf in die Abwassereinläufe nur Abwasser eingeleitet werden, das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen stammt. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen die darin aufgeführten Stoffe.

Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art, oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Flughafenunternehmens. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Mitarbeitern des Flughafenunternehmens und der Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Dem Flughafenunternehmen ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen.

Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

2.7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.

Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

2.7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu begrenzen.

Die Benutzung des Bordgenerator des Flugzeugs (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

2.8 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse

2.8.1 Sanktionen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Flughafenbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden.

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.9 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flughafenbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Saarbrücken.

2.11 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der

Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung der Flughafenbenutzungsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. August 2024

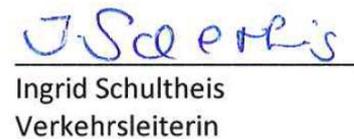
Flug-Hafen-Saarland GmbH



Thomas Schuck
Geschäftsführer



Rita Gindorf-Wagner
Geschäftsführerin

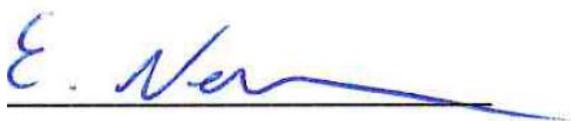


Ingrid Schultheis
Verkehrsleiterin

Die vorstehende Flughafenbenutzungsordnung wird hiermit genehmigt gemäß § 43 Abs. 1 LuftVZO.

Saarbrücken, den 01. August 2024

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz



im Auftrag
Eric Neumann

Anlage 1 – Benutzungsordnung der Lärmschutzanlage

- Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur mit vorheriger Anmeldung und Genehmigung bei Operation Control Center (OCC) zulässig.
- Außerhalb der Betriebszeit (22:30 - 06:00 LT) darf die Lärmschutzanlage ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung des OCC nur für Luftfahrzeuge genutzt werden, die am nächsten Morgen einen Linien- oder Charterflug ab dem Flughafen Saarbrücken aufnehmen.
- Der Zugang zur Anlage erfolgt über Rollweg „B“, „C“ und „L“.
- Der nördliche Rollweg „L“ und die Verkehrsfläche vor der Anlage, sowie die Anlage selbst, werden im Winter ausschließlich mechanisch geräumt.
- Das Einbringen von Flugzeugen in die Anlage aus eigener Kraft ist grundsätzlich untersagt. Für Schlepp- und Rangiervorgänge hat der Benutzer geeignete Geräte bereitzustellen und zu betreiben. Sofern bei diesen Vorgängen Mitarbeiter oder Gerätschaften der Flug-Hafen-Saarland GmbH hilfsweise eingesetzt werden, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Während der allgemeinen Betriebszeiten (veröffentlicht in AIP Germany) ist es Luftfahrzeugen bis zu 5,7 t MTOW gestattet, nach Absprache mit der örtlichen Luftverkehrskontrolle mit eigener Kraft vom Vorfeld über die genannten Rollwege zum Vorplatz der Lärmschutzanlage zu rollen. Hierbei, wie auch beim Schleppen, ist eine Erlaubnis der DFS (Frequenz 118,355 MHz) einzuholen. Ständige Hörbereitschaft während des Taxiing oder Schleppvorganges ist auf der vorgenannten Frequenz zu gewährleisten.
- Alle Luftfahrzeuge sind rückwärts einzuschleppen und so für den Probelauf abzustellen, dass der "Blast" auf die Umlenkblätter gelenkt wird. Bei Kolben- und Turbo-Prop-Luftfahrzeugen liegt die Entscheidung, ob die "Jet-Blast"- Umlenkblätter geschlossen oder geöffnet sind, beim Nutzer.
- Bei Strahlflugzeugen müssen die Umlenkblätter in geschlossener Stellung sein.
- Das Fahren der Umlenkblätter ist durch den Nutzer durchzuführen.
- Es ist zu gewährleisten, dass ein sicherer und lärmreduzierter Probelauf durchgeführt werden kann.
- Die Anlage ist für den Betrieb mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen bis zur Größenordnung von Boeing B-737/800 freigegeben. Jedoch sind Triebwerksleistungen über „Flight-Idle“ auf ein Triebwerk zu beschränken. Der „Jet-Blast“ darf 90 m/s nicht überschreiten. Sollten andere Betriebsarten erforderlich sein, so sind diese mit dem OCC abzusprechen und genehmigen zu lassen.
- Triebwerkprobelaufe dürfen erst stattfinden, wenn die Tore ordnungsgemäß geschlossen sind. Die Toranlage ist mit Ausnahme des Ein- und Ausschleppens von Flugzeugen stets geschlossen zu halten.

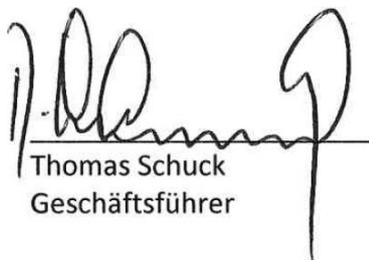
- Das nutzende Unternehmen hat sicherzustellen, dass nur durch die Flug-Hafen-Saarland GmbH eingewiesenen Personen die technischen Einrichtungen, wie Tore, Beleuchtung und dgl. bedienen. Hinsichtlich eventueller Ansprüche Dritter stellt der jeweilige Nutzer die Flug-Hafen-Saarland GmbH frei.
- Die Anlage hat 3 Notausgänge.
- Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist unter Wahrung der betrieblichen Belange der Flug-Hafen-Saarland GmbH zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Aus Lärmschutzgründen sollte jedoch möglichst auf Probeläufe in der Nacht verzichtet werden. Die Flug-Hafen-Saarland GmbH haftet nicht für Folgen oder Verzögerungen, die sich aus eingeschränkten oder nicht gegebenen Nutzungen ergeben.
- Die Reihenfolge der Nutzung richtet sich nach dem Eingang der Nutzungsanforderung bei der Flug-Hafen-Saarland GmbH.
- Triebwerksprobeläufe sind grundsätzlich in der Lärmschutzanlage durchzuführen. Während des Tages (06:00 — 20:00 LT) dürfen „Idle-Run-Up's" auch auf dem Vorfeld, nach Rücksprache mit dem OCC (telefonisch 260 oder über die Frequenz 131,900 MHz), durchgeführt werden.
- Triebwerksprobeläufe dürfen in der Zeit von 20:00 bis 06:00 LT nur mit einer Leistungseinstellung, die einen maximalen Schallpegel von 103 dB/A innerhalb der Box nicht überschreitet, durchgeführt werden.
- Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde möglich und über das OCC zu beantragen.
- Zur Überwachung des Lärmpegels ist eine Lichtsignalanlage installiert. Bei grünem Licht ist der Lärmpegel unter der Beschränkung. Das gelbe Licht leuchtet bei einem Lärmpegel von 100 bis 102,9 dB/A auf. Bei rotem Licht ist die Lärmpegelbeschränkung von 103 dB/A erreicht oder überschritten.
- Überschreitungen können mit Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die Luftfahrtbehörde geahndet werden.
- Bei wetterbedingter Unbenutzbarkeit der Lärmschutzanlage, z.B. während der Wintermonate, oder bei technischen Störungen an der Anlage, die einen sicheren Probelauf nicht zulassen, gelten die von der Luftfahrtbehörde genehmigten folgenden Verfahren.
- Triebwerksprobeläufe dürfen von Montag bis Samstag, in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 19:00 Uhr außerhalb der Lärmschutzanlage durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie zu anderen Zeiten ist eine gesonderte Genehmigung über das OCC bei der Luftfahrtbehörde einzuholen.
- Die Durchführung der Triebwerksprobeläufe außerhalb der Lärmschutzanlage ist vorab bei der örtlichen Luftaufsicht im OCC anzumelden und zu beantragen. Diese entscheidet — ggfs. nach

Rücksprache mit der DFS — über die Örtlichkeit, an der der Triebwerksprobelauf durchgeführt werden kann.

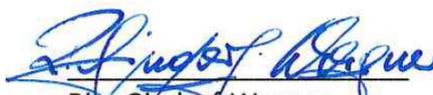
- Bei extremen Witterungsbedingungen (starker Schneefall, Glätteis, nicht geräumte Flächen), die einen Probelauf kritisch erscheinen lassen, entscheidet die örtliche Luftaufsicht nach eigenem Ermessen über die Durchführbarkeit.
- Vor dem Anlassen der Triebwerke ist eine Freigabe bei der DFS (Freq: 118,355) einzuholen und eine ständige Hörbereitschaft herzustellen.
- Personen und Sachen dürfen während des Probelaufes nicht gefährdet werden.
- Für die Sicherung des Flugzeuges gegen Verrutschen, Verschieben etc. ist ausschließlich der Luftfahrzeugbetreiber verantwortlich.
- Die Flug-Hafen-Saarland GmbH übernimmt für Schleppvorgänge und Probelläufe der Betreiber keine Haftung. Ebenso gehen Schäden, die aus der unsachgemäßen Bedienung der technischen Anlage der Tore, Beleuchtung und dgl. entstehen, zu Lasten des Benutzers.
- Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Plan der Lärmschutzanlage. Die Hinweisschilder im Bereich der Lärmschutzanlage müssen unbedingt beachtet werden. Bei Störungen z.B. Ölnfälle oder Beschädigungen hat unverzüglich über das Notteléfono der Anlage eine Meldung an OCC, Haus-App. 260 zu erfolgen, außerhalb der Betriebszeit an die Sicherheitszentrale, Haus-App. 258.
- Bei Unfällen oder Feuer ist ein Notruf unter Haus-App. 444 abzusetzen.
- Die Benutzungsordnung der Lärmschutzanlage ist Bestandteil der Flughafenenutzungsordnung (FBO) der Flug-Hafen-Saarland GmbH.
- Die Benutzungsgebühren sind der aktuellen Entgeltordnung der Flug-Hafen-Saarland GmbH zu entnehmen.

Saarbrücken, den 01. August 2024

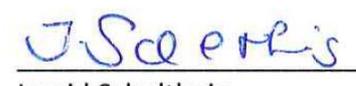
Flug-Hafen-Saarland GmbH



Thomas Schuck
Geschäftsführer



Rita Gindorf-Wagner
Geschäftsführerin



Ingrid Schultheis
Verkehrsleiterin

Anlage 2 – Verfahrensanweisung Rollen und Schleppen

Grundlagen: VO (EU) 134/2014 ADR.OPS.B.028
VO (EU) 923/2012 SERA.3215

Mitgeltende Unterlagen: Flughafenbenutzungsordnung und Flugplatzhandbuch
Betriebsabsprache Flughafen-Saarland-GmbH / DFS RTC Leipzig
Verfahrensanweisung „Betrieb bei ungünstigen Witterungsverhältnissen“

Das selbstständige Rollen von Luftfahrzeugen und das Schleppen von Luftfahrzeugen ist unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen und Verfahren gestattet, wenn:

- das Steuer des Luftfahrzeuges mit einer hierzu berechtigten Person besetzt ist.
- beim Schleppvorgang der Schlepper von einer hierzu berechtigten Person bedient wird.
- der Rollvorgang/Schleppvorgang vorher beim Operation Control Center (OCC) telefonisch unter +49 6893 83260, über den Betriebsfunk oder die OCC-Frequenz VHF 131.900 angemeldet und genehmigt wurde. Es muss garantiert sein, dass während des Rollvorganges ständige Hörbereitschaft auf dem Betriebsfunk oder der VHF-Frequenz gewährleistet ist. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen Rollvorgänge nur unter Einsatz eines Leitfahrzeuges (Follow-Me) durchgeführt werden.
- die durch OCC vorgegebenen Rollwege eingehalten werden.
- bei Nutzung der Rollwege und/oder Pisten eine vorherige Genehmigung bei DFS RTC TWR über Betriebsfunk, Kanal Tower, oder auf der TWR-Frequenz VHF 118,350 eingeholt wurde und ständige Hörbereitschaft besteht.
- Roll- und/oder Schleppvorgänge zur/von der Lärmschutzanlage ausnahmslos über Rollweg B, C und L (zur Anlage) bzw. L, C und B (von der Anlage) nach vorheriger Genehmigung durch DFS RTC TWR durchgeführt werden.
- während des Rollvorgangs Positionslichter geführt werden, die den Weg des Luftfahrzeuges relativ zu einem Beobachter anzeigen, oder Lichter führen oder von Lichtern angestrahlt werden, die die äußeren Punkte ihrer Struktur anzeigen oder Lichter führen, die auf das Luftfahrzeug aufmerksam machen.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, die Vorgaben der Verfahrensanweisung „Betrieb bei ungünstigen Witterungsverhältnissen“ eingehalten werden.

- Bei unklaren Platzverhältnissen oder bei Gefahr von Unterschreitung der Mindestsicherheitsabstände ein oder mehrere „Wing-Walker“ und ein Leitfahrzeug eingesetzt werden.

Weitere Details zu den o.a. Verfahren sind den unter Grundlagen angegebenen Verordnungen und den mitgeltenden Unterlagen zu entnehmen, die bei Bedarf im OCC eingesehen werden können.

Diese Verfahrensanweisung tritt am 24. April 2024 in Kraft.

Flug-Hafen-Saarland GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Uhl', is written over a horizontal line.

Eberhard Uhl
Airport Duty Manager / Safety Manager